

R e g l e m e n t

über die

Zinserträgnisse der Joseph Graf -
Stiftung der Einw. Gemeinde Krattigen.

---o---

Reglement

Über die Verwendung der Zinserträge der " Joseph Graf - Stiftung " der Einwohnergemeinde Krattigen.

Art. 1

Im Januar 1941 erhielt die Einwohnergemeinde Krattigen aus der Hinterlassenschaft des Joseph Graf - Oehrli, alt Schriftsetzer, wohnhaft gewesen in Lausanne, ein Legat in der Höhe von Fr. 15'000.- (Fünfzehntausend Franken).

Art. 2

Das Vermächtnis trägt den Namen " Joseph Graf - Stiftung ".

Art. 3

Die Zinsen der Stiftung sollen verwendet werden, um bedürftigen Jünglingen und Töchtern aus der Gemeinde Krattigen durch Ausrichtung von Stipendien die Erlernung eines kaufmännischen Berufes oder eines Handwerkes zu erleichtern.

Art. 4

Verwaltungsbehörde des Legates ist der Gemeinderat von Krattigen.

Art. 5

Stipendiengesuche sind jeweils unter Beilage des Lehrvertrages bis zum 1. Dezember dem Gemeinderat von Krattigen einzureichen. Als Gesuchsteller gilt der in Frage kommende Lehrling bzw. Lehrtochter.

Art. 6

Im Laufe des Januar werden die im verflossenen Jahr eingelangten Stipendiengesuche vom Gemeinderat Krattigen behandelt und die Stipendienberechtigten festgestellt. Gleichzeitig wird die Höhe der einzelnen Stipendien bestimmt.

Art. 7

Die zugesprochenen Stipendien gelten jeweils für ein Lehrjahr.

Art. 8

Das jährliche Stipendium beträgt normalerweise im Maximum Fr. 100.- (Einhundert Franken) für den einzelnen Lehrling oder die einzelne Lehrtochter.

Art. 9

Beim Verliegen besonderer Verhältnisse, wie grosse Bedürftigkeit des Gesuchstellers, besonders hohe Lehrkosten, kann der Beitrag von Fr. 100.- überschritten werden.

Art. 10

Die Höhe des jährlichen Stipendiums richtet sich nach der Bedürftigkeit des Gesuchstellers, seiner Eltern und allfälliger älterer Geschwister, nach der Zahl der minderjährigen Geschwister, der Höhe der Kosten für die Berufsschule etc.

Art. 11

Der Gesuchsteller muss durch sein Betragen und seinen Charakter Gewähr bieten, dass er der Unterstützung durch die Joseph Graf-Stiftung würdig ist.

Durch eine Probezeit von mindestens drei Monaten muss er Gewissheit verschaffen, dass er für den zu erlernenden Beruf tauglich ist und in der Lehrstelle verbleiben kann.

siehe Genehmigung

Art. 12

Die Abrechnung über die jährlichen Zinserträge der Joseph Graf - Stiftung und deren Verwendung ist dem Gemeinderat von Krattigen alljährlich mit den übrigen Gemeinderechnungen vorzulegen. Sie ist dem Regierungsstatthalteramt Frutigen ebenfalls zur Passation einzureichen.

Krattigen, den 6. Januar 1944.



Namens des Gemeinderates von
Krattigen,

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Moosig

E. Alles

Also beraten und angenommen mit 24 gegen 0 Stimmen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. April 1944.

Krattigen, den 5. Mai 1944.

Namens der Einwohnergemeinde,

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. Moosig

E. Alles

Depositionszeugnis.

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement vom 12. April bis zum 2. Mai 1944, vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 22. April 1944, von der es angenommen worden ist, öffentlich aufgelegt war, und dass auch spätestens in der gesetzlich anberaumten 14 tägigen Frist keine Beschwerden dagegen eingingen.

Krattigen, den 8. Mai 1944.

Der Gemeindeschreiber:

E. Alles

Vom Regierungsrate genehmigt.

BERN, den 12. Mai 1944 10

Im Namen des Regierungsrate
der Präsident: der Staatsschreiber:



27.5.44

Parry

heneid